

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.870/3-Pr.7/92

Mag. Weilingner/5035

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
P2 -GE/19 P2	
Datum:	9. OKT. 1992
Von:	10.10.92 Gage

Betreff:
Strafprozeßnovelle;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes zu übermitteln.

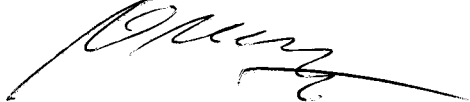
25 Beilagen

Wien, am 18. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.870/3-Pr.7/92

Mag. Weilinger/5035

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 7
1070 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff:
Strafprozeßnovelle;
Stellungnahme

zu Zl. 578.009/1-II 1/92 vom 31. Juli 1992

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, folgende Ressortstellungnahme zu der im Betreff genannten Gesetzesnovelle zu übermitteln:

Mit der gegenständlichen Novelle soll eine Entlastung der Justiz- und Sicherheitsbehörden erreicht werden, indem für die Verfolgung von sogenannten "Ladendiebstählen" eine vereinfachte Verfahrensform eingeführt werden soll.

Dabei wird jedoch übersehen, daß dadurch das stets steigende Ausmaß der "Ladendiebstähle" nicht vermindert wird bzw. vermindert werden kann, sondern lediglich eine Gerichtsentlastung erreicht werden wird. Es scheint fraglich, ob diese Entlastung nicht durch entsprechend drakonische Bestrafung von Ladendiebstählen wirksamer erreicht werden könnte.

Der Ladendiebstahl ist eine Kriminalitätsform, welche den Gewerbetreibenden hohe Schäden verursacht. Eine Bagatellisierung des Ladendiebstahls - worauf die gegenständliche Novelle letzten Endes hinausläuft - wird sicherlich nicht zu einer Verminderung dieser Kriminalitätsform führen, sondern eher zu einer Erhöhung. Ohne die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde liegende gute Absicht in Frage stellen zu wollen, erweckt die gegenständliche

- 2 -

Novelle den Anschein, als würde die Versuchung zum Ladendiebstahl erhöht werden, weil man - wenn man tatsächlich bei einem Ladendiebstahl das erste Mal betreten wird - ohnehin nur eine freiwillige Ausgleichsleistung erbringen muß, um nicht strafgerichtlich verfolgt zu werden.

Abgesehen davon scheint es äußerst praxisfremd zu glauben, daß die Ausgleichszahlung im Wege der postalischen Einzahlung tatsächlich bezahlt werden würde (zB bei Unterstandslosen oder Ausländern).

Der Entwurf scheint auch rechtspolitisch äußerst bedenklich, weil Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine richterliche Funktion - Beurteilung, ob überhaupt ein Diebstahl im Sinne des § 127 StGB vorliegt - übertragen wird.

Abgesehen davon wird darauf hingewiesen, daß der gegenständliche Entwurf nicht den Vorgaben der Legistischen Richtlinien 1990, 2. Auflage, entspricht (beispielsweise wäre im Titel des Entwurfes die "Strafprozeßordnung" richtig als "Strafprozeßordnung 1975" zu zitieren und im Hinblick auf die formal nicht dem Punkt 41 der Legistischen Richtlinien 1990, 2. Auflage, entsprechende Inkrafttretensbestimmung ist eine Untergliederung der gegenständlichen Novelle in Artikel nicht erforderlich).

Insgesamt muß angemerkt werden, daß ho. erhebliche Bedenken bestehen, ob mit den vorgeschlagenen Maßnahmen die angestrebte Zielsetzung erreicht werden kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 18. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A:

